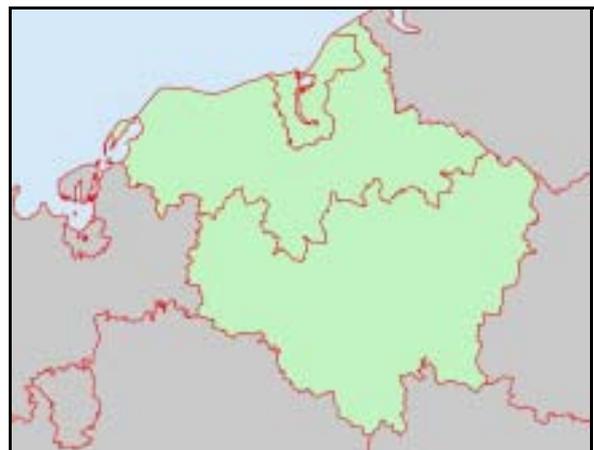
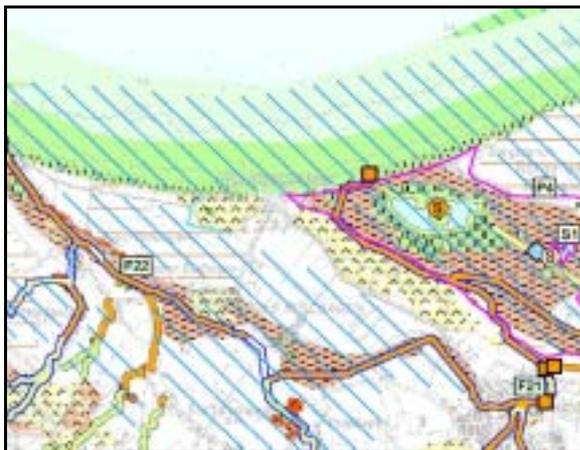


**Dokumentation
der Strategischen Umweltprüfung
für die erste Fortschreibung
des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

**im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern**



April 2007

Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung für die erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock

April 2007

erstellt durch: UmweltPlan GmbH Stralsund, NL Güstrow
Speicherstraße 1b
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin:
Frau Nicola Göbel, Tel. (0 38 43) 46 45 18
E-Mail: ng@umweltplan.de

im Auftrag des: Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Ansprechpartner:
Herr Harald Karl, Tel. (0 38 43) 777-232
E-Mail: harald.karl@lung.mv-regierung.de

Titelbild:
links: Ausschnitt aus der Karte III des GLRP MMR
rechts: Übersichtskarte Planungsregion

Güstrow, im April 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsrahmen	2
2.1	Untersuchungsraum	2
2.2	Schutzgüter	3
2.3	Auswirkungsprognose	4
2.3.1	Abschichtung	4
2.3.2	Inhalte und Prüftiefe	4
2.3.3	Monitoring	7
3	Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter	8
3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	8
3.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden	8
3.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	9
3.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
3.2.1	Denkmale	11
3.2.2	Historische Kulturlandschaften	13
4	Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	15
4.1	Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP	15
4.1.1	Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
4.1.2	Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG	15
4.1.3	Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft	15
4.1.4	Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung	16
4.2	Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“	17
4.2.1	Erfordernisse und Maßnahmen für Küstengewässer und Küsten	18
4.2.2	Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlandes	24
4.2.3	Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer	30
4.2.4	Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer	35
4.2.5	Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte	41

4.2.6	Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche	43
4.2.7	Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder	46
4.2.8	Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme	50
4.2.9	Erfordernisse und Maßnahmen für Polder	51
4.2.10	Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbundes.....	53
4.2.11	Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten.....	57
4.2.12	Alternativenprüfung	59
4.2.12.1	Schutzgüter des Naturschutzrechtes	59
4.2.12.2	Schutzgut Mensch.....	61
4.2.12.3	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	61
4.2.13	Nullvariante.....	63
5	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	63
6	Quellenverzeichnis.....	66
6.1	Zitierte Literatur	66
6.2	Eingegangene Stellungnahmen im Scoping-Verfahren.....	67
6.3	Weitere Literaturhinweise	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG	3
Tabelle 2	Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP	6
Tabelle 3	Vorbehaltsgebiete Tourismus im LEP (Quelle: MABL M-V 2005, Abbildung 6)	10
Tabelle 4	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „1.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ und „1.2 Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“	18
Tabelle 5	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.3 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte“	20
Tabelle 6	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime“	21
Tabelle 7	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“	23
Tabelle 8	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“	24
Tabelle 9	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes“	26
Tabelle 10	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore“	27
Tabelle 11	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“	29
Tabelle 12	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“	30
Tabelle 13	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“	31
Tabelle 14	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“	33
Tabelle 15	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“	35
Tabelle 16	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“	37
Tabelle 17	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“	38

Tabelle 18	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“	39
Tabelle 19	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“	41
Tabelle 20	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“	42
Tabelle 21	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“	43
Tabelle 22	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“	44
Tabelle 23	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“	46
Tabelle 24	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“	47
Tabelle 25	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“	48
Tabelle 26	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope“	50
Tabelle 27	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“	51
Tabelle 28	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“	53
Tabelle 29	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“	54
Tabelle 30	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“	55
Tabelle 31	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“	55
Tabelle 32	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“	56
Tabelle 33	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“	57
Tabelle 34	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vorbehaltsgebiete Tourismus in der Planungsregion nach LEP.....	10
Abbildung 2	Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ bei verschiedenen Überlagerungsvarianten.....	60

Kartenverzeichnis

Karte 1	Obertägig sichtbare Bodendenkmale innerhalb ausgewählter Schwerpunktbereiche zur Entwicklung ökologischer Funktionen
---------	--

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Def.	Definition
DSchG M-V	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
Kap.	Kapitel
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LUVPG M-V	Landes-UVPG-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern)
LNatG M-V	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MM/R	Mittleres Mecklenburg/Rostock
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SPA	Special Protection Areas – Besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) = Europäische Vogelschutzgebiete
SUP	Strategische Umweltprüfung von Plänen und Programmen
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, ausgegeben am 28. Juni 2005) sind Landschaftsplanungen gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ihre Durchführung unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften und richtet sich nach § 19a UVPG. Dementsprechend ist auch für Landschaftsrahmenpläne eine SUP durchzuführen.

Die Landschaftsplanung nimmt in bezug auf die SUP eine Sonderrolle ein, denn sie ist, ähnlich wie die SUP, ein schutzgutübergreifend und integrativ angelegtes Planungsinstrument (PETERS & BALLA 2006, S. 314f.). Einerseits ist die Landschaftsplanung selbst einer SUP zu unterziehen, andererseits sind ihre Inhalte bei der Prüfung anderer Pläne oder Programme zu berücksichtigen.

Da die Vorschriften zur Landschaftsplanung den Anforderungen der SUP-Richtlinie bereits weitgehend entsprechen (vgl. Kap. 2.2), sieht § 19a des UVPG keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes gemäß der in § 14g UVPG genannten Inhalte, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor (vgl. PETERS & BALLA 2006, BFN 2006, BRUNS & KAHL 2006). Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zur SUP liegen bislang weder bundes- noch landesweit praktische Erfahrungen zur Durchführung der SUP von Landschaftsplanungen vor. Vorhandene methodische Ansätze (u.a. der Universitäten Hannover, Potsdam und Kassel) beziehen sich auf die Kommunale Landschaftsplanung und lassen nur wenige Rückschlüsse auf die vergleichsweise abstrakte regionale Ebene zu.

Für die SUP des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R) war daher eine landesweit übertragbare Methodik für die übergeordnete Landschaftsplanung zu entwickeln. Da das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinem LUVPG keinen Gebrauch von der Regelungsermächtigung nach § 19a UVPG gemacht hat, gelten gemäß der §§ 14 e und 25 Abs. 7 Nr. 3 die Bestimmungen für die Umweltprüfung nach Abschnitt 2 des UVPG.

2 Untersuchungsrahmen

Entsprechend § 14f Abs. 4 UVPG sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den GLRP berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zu beteiligen. Da die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes bereits umfassend bei der Bearbeitung des GLRP einbezogen wurden, wurde im Scoping für die vorliegende SUP die Beteiligung auf folgende Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ (vgl. Kap. 2.2) umfasst:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Güstrow, Landrat
- Landkreis Bad Doberan, Landrat
- Hansestadt Rostock, Oberbürgermeister
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abteilung Immissionsschutz

Neben der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der einbezogenen Behörden diente die Beteiligung auch dazu, Kenntnisse über wichtige Informationen und Datenquellen für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu gewinnen.

Im Quellenverzeichnis sind unter Punkt 6.2 die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gelistet.

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (Landkreise Bad Doberan und Güstrow, Hansestadt Rostock).

Zur überregionalen Einordnung wurden die Planungsinhalte des GLRP MM/R in allen Karten auch in einem Puffer von 10 km um die Planungsregionsgrenze dargestellt. Diese basieren allerdings auf einer ungeprüften Ableitung aus landesweit vorliegenden digitalen Daten und bedürfen bei der Fortschreibung der GLRP für die Nachbarregionen jeweils einer Verifizierung. Dennoch beziehen sich die Auswirkungsprognosen in Kap. 4 auch auf diesen Pufferstreifen. Bei der Bearbeitung der GLRP für die Nachbarregionen und der dafür jeweils zu erstellenden SUP sind die Aussagen zu überprüfen. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit räumlichen Auswirkungen, die über die Grenzen der Planungsregion hinausgehen, sind diese außerdem im Rahmen der jeweils nachgeordneten Zulassungsverfahren zu untersuchen (Abschichtung, vgl. Kap. 2.3.1).

2.2 Schutzgüter

Die Vorschriften zur Landschaftsplanung genügen bereits weitgehend den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Im Wesentlichen kann die Landschaftsplanung sogar bereits die Funktionen eines Umweltberichts übernehmen bzw. ist wesentliche Grundlage bei der SUP anderer Pläne und Programme, z. B. der Regionalplanung oder der Bauleitplanung (vgl. u.a. HAAREN et al. 2004, PETERS & BALLA 2006, HELLER 2006).

Der größte Teil des Schutzgutkatalogs gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird in der Landschaftsplanung umfassend behandelt (vgl. Tabelle 1). Entsprechend sieht § 19a des UVPG nur eine Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor (s. Kap. 1). Dies bedeutet, dass für die Auswirkungsprognose der zu untersuchende Schutzgutkatalog um folgende Schutzgüter ausgeweitet werden muss:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Weiterhin sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern neu aufzunehmen.

Tabelle 1 Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG

Schutzgüter nach UVPG (§ 2 Abs. 1 Satz 2)	Naturgüter nach Naturschutzrecht (§§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 1 und 2 LNatG M-V)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Pflanzen- und Tierwelt einschl. ihrer Lebensräume
Boden, Wasser, Klima/Luft	Boden, Wasser, Klima/Luft
Landschaft	Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	

Die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter werden folgendermaßen gefasst:

Mensch und menschliche Gesundheit

Untersucht werden folgende Aspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen über das Erfassungsmerkmal Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch)
- Erholungsfunktion über die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht betrachtet werden. Weiterhin bleiben in diesem Planungsmaßstab folgende Erfassungsmerkmale der Erholungsfunktion unberücksichtigt:

- siedlungsnahes Freiflächenangebot
- Wegenetz
- Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Hierzu zählen:

- archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

Da der GLRP sich überwiegend auf den nicht besiedelten Bereich bezieht, werden nur Kultur- und Sachgüter der freien Landschaft ermittelt und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP untersucht.

2.3 Auswirkungsprognose

2.3.1 Abschichtung

Paragraph 14 Abs. 3 UVPG sieht vor, dass bei Plänen und Programmen, die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens festgelegt werden soll, auf welcher Stufe des Prozesses bestimmte Auswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (Abschichtung). Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie vorhabensbezogenen Zulassungsverfahren soll sich die Umweltprüfung dann nur noch auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beziehen, sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen (vgl. KOCH 2006, LIPP 2004).

Für die SUP des GLRP bedeutet das Gebot der Abschichtung v.a., dass die Untersuchungstiefe so gewählt wird, dass sie der noch vergleichsweise übergeordneten und abstrakten Planungsstufe des GLRP im hierarchischen System der Landschaftsplanung entspricht.

2.3.2 Inhalte und Prüftiefe

Zu den „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG zählen sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht des GLRP der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Auswirkungsprognose ist für alle Schutzgüter des UVPG zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechtes in ihrer Gesamtheit und in bezug auf die festgelegten Ziele in der Regel positiv sind, da die Landschaftsplanung per se auf den Schutz, die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft ausgerichtet ist. Für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter muss hingegen geprüft werden, ob möglicherweise auch erhebliche negative Auswirkungen auftreten können.

Nach der SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme in ihrer Gesamtheit und damit hinsichtlich jeder ihrer Festlegungen prüfpflichtig. Jedoch können Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. So zeichnet sich bei der SUP in der Raumordnung bereits die Tendenz ab, „ausgehend von einer Prüfpflicht des gesamten Plans, die nicht UVP-rahmensetzenden Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen“ (JACOBY 2005, S. 28, vgl. REGENER et al. 2006).

Die vertiefte Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP für den GLRP beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Zu weiteren Festlegungen des GLRP, insbesondere seinem Zielsystem, werden ausschließlich verbal-qualitative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Dies wird folgendermaßen begründet:

Der Planungsteil des GLRP setzt sich aus einem übergeordneten Zielsystem und daraus abgeleiteten Erfordernissen und Maßnahmen zusammen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen nicht möglich ist, insbesondere aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Gleichzeitig dienen die im weiteren formulierten flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen der Umsetzung der ausgesprochenen Ziele. Die für die Umsetzung der Schwerpunktbereiche und Maßnahmen prognostizierten Auswirkungen geben daher gleichzeitig Aussagen über die Auswirkungen der Ziele.

Im Sinne einer effizienten und zielorientierten SUP sollten gerade bei der Landschaftsplanung, deren strategischen Ziele bereits als Umweltqualitätsziele zu verstehen sind, zielführende Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass bei der Erstellung der SUP folgende Aspekte immer zu beachten sind (vgl. LIPP 2004):

- die Angemessenheit des Aufwandes
- die Relevanz für die Abwägung
- die Voraussehbarkeit der Umweltauswirkungen
- die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Tabelle 2 fasst die Prüftiefen der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP zusammen.

Tabelle 2 Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP

Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP (Kap. des GLRP)	Prüftiefe	Begründung
Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1)	verbale Gesamtbeurteilung	<p>Es handelt sich um allgemein, abstrakt formulierte Ziele mit dem Charakter von Umweltqualitätszielen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch die „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet werden.</p>
Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG (Kap. III.2.1)	verbale Gesamtbeurteilung	<p>Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Zielkulisse, deren Umsetzung durch die „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ erfolgt. Diese werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet.</p>
Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Kap. III.2.2)	vertiefte Betrachtung	Es handelt sich um flächenkonkrete Festlegungen, die physisch-materielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induzieren können.
Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Kap. III.2.3)	verbale Gesamtbeurteilung	<p>Es handelt sich nicht um flächenkonkrete Festlegungen mit direkten Auswirkungen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p>
Umsetzung (Kap. III.2.4)	keine Betrachtung	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen hinsichtlich der Wahl geeigneter Umsetzungsinstrumente (Schutzgebietsausweisungen, Förderprogramme, Kommunale Landschaftsplanung).</p> <p>Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p> <p>Im Sinne der Abschichtung sind Auswirkungsprognosen auf der Ebene des jeweils gewählten Umsetzungsinstrumentes durchzuführen.</p>
Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung (Kap. III.3)	verbale Gesamtbeurteilung	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen.</p> <p>Die Inhalte erlangen erst durch Übernahme in das RREP Verbindlichkeit und unterliegen zuvor der Abwägung. Die SUP kann diesen Prozess nicht vorgehen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose ist im Sinne der Abschichtung im Rahmen des Abwägungsprozesses vorzunehmen. Insbesondere sind Abweichungen von den Empfehlungen zu begründen.</p>
Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen (Kap. III.4)	keine Betrachtung	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen für eine umweltverträgliche Ausrichtung der Raumnutzungen.</p>

In die Auswirkungsprognose für die vertieft zu betrachtenden „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ wird auch die Prüfung der Auswirkungen von Alternativen und der Null-Variante gemäß § 14g Abs. 1 UVPG aufgenommen. Alternativen können der Verzicht auf bestimmte Festlegungen (eventuell zugunsten anderer Festlegungen) oder räumliche Veränderungen sein (JACOBY 2005, S. 29).

2.3.3 Monitoring

Gemäß § 14m sind Aussagen zur Überwachung von nicht hervorgesehenen Umweltauswirkungen zu treffen (Monitoring).

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand in der Fachwelt wird für den GLRP die Benennung von Maßnahmen zum Monitoring auch im Sinne der Abschichtung für nicht erforderlich gehalten. Denn:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage, nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung“ (BFN 2005).

Das Landesnaturschutzgesetz M-V sieht in § 9 bereits die Durchführung einer Ökologischen Umweltbeobachtung vor. Die ökologische Umweltbeobachtung soll den Zustand des Naturhaushalts und seiner Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkung staatlicher Umweltmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts ermitteln. Die bereits laufenden Monitoringprogramme (derzeit insbesondere Arten-Monitoring) sollen zukünftig zielgerichtet ergänzt werden.

3 Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde auf der Grundlage vorhandener, im Scoping abgefragter Daten vorgenommen. Auf die Durchführung eigene Erhebungen wurde verzichtet, denn in der Regel verlangen die SUP-Richtlinie und das nationale Recht „vom Planungsträger keine Erarbeitung und wissenschaftliche Erstuntersuchung umweltrelevanter Sachverhalte, sondern verweisen darauf, dass vorhandene Kenntnisse genutzt werden sollen“ (REGENER et al. 2006, S. 193). Nur in Ausnahmefällen können Primärerhebungen notwendig werden, wenn nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass alle für die Abwägung relevanten Belange berücksichtigt werden (ebd.).

3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind im Sinne des UVPG dessen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Aspekte können mit Hilfe folgender Parameter operationalisiert werden (GASSNER & WINKELBRANDT 2005):

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht betrachtet werden. Betrachtet werden daher die Funktion Gesundheit und Wohlbefinden sowie die Erholung und Freizeit (vgl. Kap. 2.2).

3.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden

Ein intaktes Wohn- und Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. In der Planungsregion befinden sich mehrere Städte sowie zahlreiche Dörfer und kleinere Siedlungen. Diese sind besonders sensibel gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, z. B. durch Lärm oder Schadstoffe. Detailliertere Angaben zu den genannten Funktionen können maßstabsbedingt nicht gemacht werden (vgl. Kap. 2.2) und bleiben nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

Die für Gesundheit und Wohlbefinden bedeutsamen klimatischen Voraussetzung in der Planungsregion werden ausführlich in Kap. II.2.4 des GLRP beschrieben. Besonders förderlich für Gesundheit und Wohlbefinden ist das Strandklima im Küstenraum. In der Planungsregion gibt es mit Bad Doberan und Graal-Müritz zwei Ostseeheilbäder. Im Binnenland weist die Planungsregion aufgrund ihrer guten Luftqualität zwei Luftkurorte auf (Krakow am See, Malchow).

Vorbelastungen durch Schadstoffe und Lärm finden sich lokal begrenzt entlang stark befahrener Straßen sowie in den größeren Städten. Insgesamt kommt es aber bei den untersuchten Schadstoffen in keinem Fall zu Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte (vgl. ausführlich Kap. II.2.4 des GLRP).

3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion kann mit Hilfe folgender Parameter erfasst werden:

- ausgewiesene Erholungsgebiete/ Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr
- Räume mit Erholungseignung
- Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Erholungsinfrastruktur
- Vorbelastungen

Auf der Maßstabsebene der GLRP beschränkt sich die Bestandsaufnahme auf die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr.

Vorbelastungen können nicht systematisch dargestellt werden, sind aber in Anhang VI.2 des GLRP (Beschreibung des Landschaftsbildes einschl. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung) teilweise mit erfasst worden.

Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten

Der GLRP enthält eine detaillierte Bestandsaufnahme und -bewertung des Landschaftsbildes der Planungsregion (Kap. II.2.5, Karte 8, Anhang VI.2).

Als besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen sind die Bereiche anzusehen, denen eine hohe und sehr hohe Schutzwürdigkeit zuzuweisen ist (vgl. Karte 8 des GLRP).

Erholungsgebiete/ Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr

Erholungsgebiete

In Karte 13 des GLRP sind Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft gekennzeichnet. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Kap. III.3.5 des GLRP.

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Fremdenverkehr

Im Rahmen der Neuaufstellung des RREP für die Planungsregion MM/R werden auf der Grundlage der im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V benannten Kriterien (vgl. Tabelle 3) „Vorbehaltsgebiete Tourismus“ ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es keine wesentlichen Abweichungen von der auf Landesebene festgelegten Kulisse geben wird.¹

¹ Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 14.07.2006 im Scoping-Verfahren zur SUP

Tabelle 3 Vorbehaltsgebiete Tourismus im LEP (Quelle: MABL M-V 2005, Abbildung 6)

- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste und Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen > 10 km²,
- Biosphärenreservate,
- Naturparke,
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit > 7000 Übernachtungen / 1000 Einwohner),
- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit > 100 Betten) und
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung.
- Zur Aufnahme in den Tourismusraum muss eines der genannten Kriterien erfüllt sein.
- Von den Tourismusräumen ausgenommen sind große militärisch genutzte Bereiche sowie die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorranggebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Rohstoffsicherung“ sowie die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“.

Weite Bereiche der Planungsregion sind im LEP als Vorbehaltsgebiet Tourismus ausgewiesen (vgl. Abbildung 1).

Die Erholungsgebiete sowie Vorbehaltsgebiete Tourismus sind als besonders empfindlich gegenüber die Erholungs- und Freizeitfunktion beeinträchtigende Faktoren anzusehen.

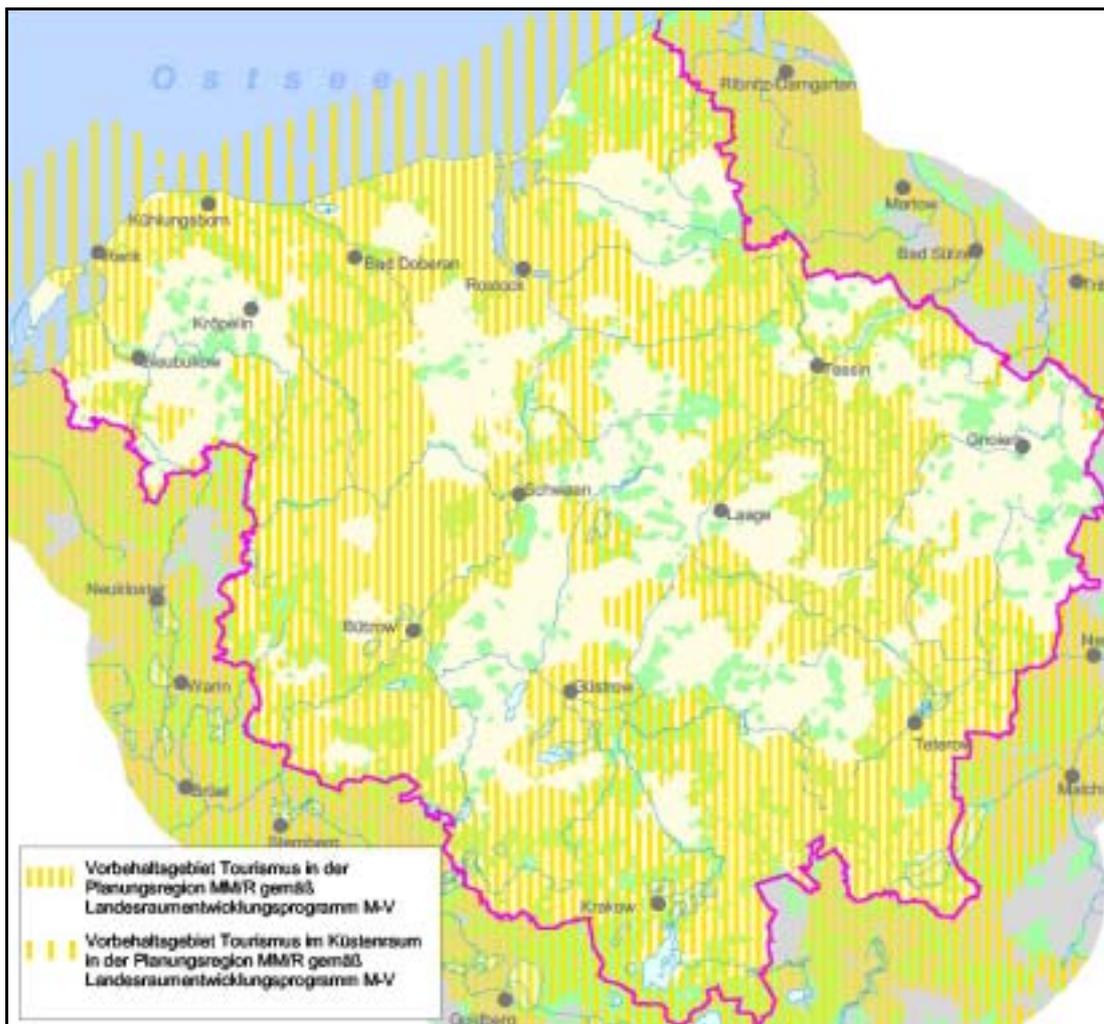


Abbildung 1 Vorbehaltsgebiete Tourismus in der Planungsregion nach LEP

3.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da der GLRP sich überwiegend auf den nicht besiedelten Bereich bezieht, werden nur Kultur- und Sachgüter der freien Landschaft ermittelt und hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP untersucht. Hierzu zählen:

- archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

3.2.1 Denkmale

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V (DSchG M-V) „*Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen*“. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Im Rahmen der SUP erfolgt die Erfassung von Denkmalen aus den Angaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege². Bei allen weiteren Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, damit der jeweils aktuellste Kenntnisstand berücksichtigt werden kann.

Archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V „*bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch*

- *Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,*
- *Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind (...).*“

In der Planungsregion sind nach Angaben des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege eine Vielzahl von Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsbereiche bekannt.

²Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 29.06.2006 im Scoping-Verfahren zur SUP

Übermittelt wurden vom Landesamt für Denkmalpflege nur die obertägig sichtbaren Bodendenkmale (z. B. Hügelgräber, Megalithräber, Burgwälle, Turmhügel, Landwehre, Grenzsteine). In der Planungsregion sind rund 2000 obertägig sichtbare Bodendenkmale bekannt, welche in die Auswirkungsprognose einbezogen werden. Sie dürfen aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einschließlich ihrer Umgebung gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert oder beseitigt werden. Diese Bereiche sind rechtzeitig und zwingend bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Für die obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmale sowie die Bodendenkmalverdachtsbereiche³ wurde auf eine Übermittlung verzichtet, da nach Auffassung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege für diese Bereiche eine flächenkonkrete Auswirkungsprognose auf der Planungsebene des GLRP nicht möglich ist. Hier müssen mögliche Auswirkungen erst im Falle konkreter Planungen detailliert untersucht werden. In den nachgeordneten Verfahren ist dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.

Die Veränderung oder Beseitigung von obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmalen kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale zufällig neu entdeckt, muss gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bau- und Kunstdenkmale

In der Planungsregion ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Vielzahl an Bau- und Kunstdenkmalen bekannt. So liegen außerhalb der Siedlungsflächen allein 86 Baudenkmale (z. B. Wärterhäuser, Chausseehäuser, Fachwerkscheunen, Bauernhöfe, historische Schöpfwerke, Kriegerdenkmale, Wegweiser, Gedenksteine, Windmühlen u.a.m.). Weiterhin liegen im Planungsraum zahlreiche denkmalgeschützte Parkanlagen (42 im Landkreis Bad Doberan, 83 im Landkreis Güstrow, 9 in der Hansestadt Rostock). Eine kartographische Darstellung ist maßstabsbedingt nicht möglich. Eine weitere Betrachtung der Bau-

³ Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt.

und Kunstdenkmale innerhalb der Auswirkungsprognose ist auf der Planungsebene des GLRP nicht zielführend und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind in nachgeordneten Planungsverfahren die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Auch die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

3.2.2 Historische Kulturlandschaften

In der Planungsregion findet sich eine Vielzahl von historischen Kulturlandschaftsbereichen wie Heckenlandschaften, Hude- und Niederwaldbereiche, Weidelandschaften u.a. extensiv genutzte Grünländer (v.a. Trocken- und Magerrasen, Salzwiesen, Feucht- und Nasswiesen), Heiden, durch Solitäreichen geprägte Offenlandbereiche.

Historische Kulturlandschaften werden implizit bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes mit erfasst (vgl. Kap. II.2.5 und Anhang VI.2 des GLRP). Insbesondere das Erfassungsmerkmal „Eigenart“ erfasst die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt, anhand derer die Natur- und Kulturgeschichte der Landschaft ablesbar ist. *„Eigenart besitzen nicht nur kaum vom Menschen beeinflusste Naturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften, deren Erscheinungsbild durch angepasste Formen der Landnutzung geprägt wird. Eine Kulturlandschaft, die sich als Ergebnis eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses der Landnutzung ohne gravierende Umwälzungen darstellt, kann maßgeblicher Teil dessen sein, was als Heimat empfunden wird“* (FISCHER-HÜFTLE 1997, S 243).

Folgende Lebensräume nach Karte I des GLRP sind kennzeichnend für historische Kulturlandschaften:

- Halbnatürliche Küstenlebensräume mit extensiver Bewirtschaftung (K.4)
- Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland (M.2)
- Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes (B.2)
- Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften (T.1)

Darüber hinaus gibt es zahlreiche kleinräumigere Kulturlandschaftsbereiche (z. B. Hudewaldbereiche, Streuobstwiesen im Übergangsbereich von den Siedlungen in die freie Landschaft), die sich maßstabsbedingt auf regionaler Ebene nicht darstellen lassen.

Die Pflege und die Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften ist immanenter Bestandteil der im GLRP benannten Ziele sowie der festgelegten Erfordernisse und Maßnahmen. Dies kommt insbesondere durch folgende Schwerpunktbereiche nach Karte III des GLRP zum Ausdruck:

- 1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime
- 1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands
- 2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland
- 3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes
- 3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen
- 6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten
- 6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

4 Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter des UVPG entsprechend der in Kap. 2.3.2 (Tabelle 2) festgelegten Prüftiefe hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

4.1 Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP

4.1.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes untergliedert sich in ein Regionales Leitbild sowie schutzgutbezogene Qualitätsziele für die Großlandschaften. Durch die naturschutzfachlichen Ziele werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Vielmehr stellen die Qualitätsziele für die Großlandschaften, als Konkretisierung des Leitbildes und der Zielvorgaben des Landschaftsprogramms, im Sinne von Umweltqualitätszielen den Maßstab für die Umweltprüfung dar.

Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der hier benannten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ausführlich in Kap. 4.2 behandelt.

4.1.2 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach § 3 BNatSchG

Die Biotopverbundplanung stellt eine räumliche Zielkulisse des Naturschutzes dar und enthält Flächen, die sich bereits in einem naturbetonten Zustand befinden oder sich in einen solchen entwickeln lassen. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sind daher bestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, die in Kap. III.2.2 des GLRP benannt werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden ausführlich in Kap. 4.2 behandelt.

4.1.3 Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft

Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Fortschreibung des GLRP nicht neu bearbeitet. Es werden keine flächenkonkreten Hinweise gegeben, die eine Auswirkungsprognose auf die einzelnen Schutzgüter zulassen. Vielmehr werden die Aussagen des Landschaftsprogramms (UM M-V 2003, Kap. III.3.2 und Karte VI) für die Planungsregion zusammengefasst.

Generell sind durch die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erheblich positive Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen kann es zu Konflikten mit den Belangen des Schutzgutes Arten und Lebensräume kommen. Im Rahmen weiterer Fortschreibungen des GLRP ist daher für die Regionale Ebene eine Methodik zu entwickeln, die auf den landesweiten Aussagen des Landschaftsprogramms aufbaut und diese für die Planungsregion differenziert. Dabei geht es zum einen um die Sicherstellung des Schutzes der ökologischen und ästhetischen Funktionen der Landschaft. Zum anderen ist das bestehende interne Konfliktpotenzial zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz zu analysieren und es sind Wege zur Konfliktlösung aufzuzeigen.

In sensiblen Bereichen (z. B. in Vogelrastgebieten) können für einzelne Erholungsaktivitäten räumlich und zeitlich differenzierte Regelungen erforderlich werden (vgl. Kap. 4.2.11). Die damit verbundenen Einschränkungen für die Erholungsnutzung sind als unerheblich einzuschätzen, da die Erholungseignung insgesamt gesichert bzw. aufgewertet wird.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind bei einer nachhaltigen Sicherung der Erholungseignung nicht zu erwarten. Vielmehr werden Überlastungserscheinungen vermieden und somit positive Auswirkungen induziert.

4.1.4 Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung

Die aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig zu sichernden und zu entwickelnden Bereiche sind in Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ des GLRP dargestellt. Dabei werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)

Diese Bereichsausweisungen stellen Empfehlungen zur Übernahme in das RREP dar und zielen auf eine umweltverträgliche Raumentwicklung in der Planungsregion ab, indem die für Natur und Landschaft besonders bedeutsamen Bereiche als Ziele (Vorranggebiete) oder Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) nachhaltig gesichert werden.

Die eigentliche Umsetzung der naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die in diesem

Zusammenhang durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen werden ausführlich in Kap. 4.2 behandelt.

Die Bereichsausweisungen sollen als raumbedeutsame Inhalte des GLRP nach Abwägung mit anderen Belangen in das RREP als räumlich-koordinierende Gesamtplanung übernommen werden (§ 12 Abs. 3 LNatG M-V). Im Rahmen der Abwägung ist durch die Raumordnung zu prüfen, inwieweit anderen Belangen Vorrang vor den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einzuräumen ist. Gemäß § 12 Abs. 4 LNatG M-V muss die Raumordnung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit darlegen, aus welchen Gründen von den Empfehlungen des GLRP abgewichen wird und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese Darlegungen sind in die SUP zum RREP aufzunehmen.

4.2 Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“

Eine vertiefte Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen erfolgt für die in Kap. III.2.2 formulierten und in Karte III des GLRP dargestellten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche der Umsetzung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen dienen. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Lebensraumtypen/Zielbereichen, denen jeweils Entwicklungsziele und Erfordernisse zugeordnet werden.

Bewertungsmaßstab ist der Zustand des jeweils betrachteten Schutzgutes ohne Umsetzung der im GLRP vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen. Die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP ergeben sich unmittelbar aus dem derzeitigen Zustand der Schutzgüter des Naturschutzrechtes (Kap. II.2 des GLRP) in Gegenüberstellung mit den Zielen und den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1 des GLRP, vgl. Kap. 4.1.1).

Für die Bewertung der Erheblichkeit wird eine dreistufige Einschätzung zugrundegelegt:

- : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich positiven Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden nicht dauerhaft verändert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich negativen Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzgutes werden dauerhaft abgewertet

4.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für Küstengewässer und Küsten

Tabelle 4 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „1.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“ und „1.2 Sicherung der Lebensraumqualität von Küstengewässern“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schwerpunktbereich 1.1:		Schwerpunktbereich 1.2:	
<ul style="list-style-type: none"> – ungestörte Entwicklung der Küstengewässer – Ausschluss von die Wasser- und Lebensraumqualität beeinträchtigenden Nutzungseinflüssen – Verringerung von Stoffeinträgen – Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung 		<ul style="list-style-type: none"> – weitgehend ungestörte Entwicklung der Küstengewässer – Vermeidung von auf die Wasserqualität oder die Lebensraumqualität negativ wirkenden Nutzungseinflüssen – umweltverträgliche Ausrichtung der Nutzungen (v.a. bezüglich Schifffahrt, Freizeitnutzung, angrenzender Landnutzungen) 	
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung von Gewässerbereichen mit artenreichem Benthos der westlichen Ostsee mit großflächig ausgeprägtem Phytal (Schwerpunktbereich 1.1) – Sicherung und Verbesserung von Gewässerbereichen mit mäßig artenreichem Benthos der westlichen Ostsee und lokalem Vorkommen von Phytal in flachen Bereichen (Schwerpunktbereich 1.2) – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für Tierarten der Küstengewässer nach FFH-Richtlinie – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte – Kommunale Landschaftsplanung
Boden	keine	o	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Küstengewässer 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch Extensivierung angrenzender Nutzungen 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schwerpunktbereich 1.1:		Schwerpunktbereich 1.2:	
<ul style="list-style-type: none"> – ungestörte Entwicklung der Küstengewässer – Ausschluss von die Wasser- und Lebensraumqualität beeinträchtigenden Nutzungseinflüssen – Verringerung von Stoffeinträgen – Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung 		<p>wässer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von auf die Wasserqualität oder die Lebensraumqualität negativ wirkenden Nutzungseinflüssen – umweltverträgliche Ausrichtung der Nutzungen (v.a. bezüglich Schifffahrt, Freizeitnutzung, angrenzender Landnutzungen) 	
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung – Sicherung der Störungsarmut als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> – in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung bzw. Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung bzw. Erhöhung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 5 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.3 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Küstenabschnitte“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der natürlichen Küstendynamik mit natürlichen Sukzessionsprozessen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Küstenschutzes) – tlw. Pflegemaßnahmen – In Teilbereichen Nutzungsregelungen, insbesondere in bezug auf Freizeitaktivitäten (u.a. Unterbinden von Befahren mit Kfz, wildem Zelten; Besucherlenkung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Aufwertung von naturnahen Küstenlebensräumen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Sicherung und Aufwertung als Brutgebiet für Küstenvögel – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Schutz und Aufwertung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte – Kommunale Landschaftsplanung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Geotope (Kliffs, Dünen) 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen und Müllablagerungen 	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der natürlichen Küstendynamik mit natürlichen Sukzessionsprozessen (unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Küstenschutzes) – tlw. Pflegemaßnahmen – In Teilbereichen Nutzungsregelungen, insbesondere in bezug auf Freizeitaktivitäten (u.a. Unterbinden von Befahren mit Kfz, wildem Zelten; Besucherlenkung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung bzw. Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung bzw. Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 6 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.4 Pflegende Nutzung von Salzwiesen der Küste mit natürlichem Überflutungsregime“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der extensiven Weidewirtschaft auf zeitweilig überfluteten Salzwiesen – in Teilbereichen Nutzungsregelungen in bezug auf Freizeitaktivitäten 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften dieser Standorte mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Sicherung des Lebensraumes von Küstenvögeln – Erhalt und Sicherung der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in die Küstengewässer und das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung – Sicherung der Funktion als natürlicher Retentionsraum – Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes 	+	
Klima/Luft	– Sicherung der Funktion von Moorböden als CO ₂ -Senke	+	
Landschaft	– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der extensiven Weidewirtschaft auf zeitweilig überfluteten Salzwiesen – in Teilbereichen Nutzungsregelungen in bezug auf Freizeitaktivitäten 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	– Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzwiesen)	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 7 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik durch geeignete Maßnahmen, z. B. Rückbau von Außen- deichen, Stilllegung von Schöpfwerken – Etablierung einer extensiven Bewirtschaftung unter naturnahen Wasserverhältnissen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der typischen Lebensgemeinschaften dieser Standorte mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Aufwertung von Lebensräumen von Küstenvögeln – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	<p>Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte</p> <p>Umsetzung in erster Linie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung von Stoffeinträgen in die Küstengewässer und das Grundwasser durch Etablierung einer extensiven Nutzung – Wiederherstellung der Funktion als natürlicher Retentionsraum 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der natürlichen Erholungseignung 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzwiesen) 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen – ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen 	o	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.1 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik durch geeignete Maßnahmen, z. B. Rückbau von Außen- deichen, Stilllegung von Schöpfwerken – Etablierung einer extensiven Bewirtschaftung unter naturnahen Wasserverhältnissen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und einer Aufwertung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

4.2.2 Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlandes

Tabelle 8 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u.a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore – Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushaltes – teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes – teilweise Pflegemaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Feuchtlebensräumen und Mooren mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Sicherung als Brutgebiet für Vögel der Feuchtgebiete – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Schutz naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte zur Umsetzung des Moorschutzprogramms
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen und torfbildender Moore 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u.a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore – Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushaltes – teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes – teilweise Pflegemaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Sicherung eines naturnahen Wasserhaushaltes 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – keine 	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) – Die Sicherung naturnaher Lebensräume (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). 	+	

Tabelle 9 *Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes“*

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus – Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften artenreicher Feuchtgrünländer mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen – Sicherung der Funktion intakter Moorböden 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung – Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Verhinderung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus – Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 10 Auswirkungenprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau – anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung) – im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung moortypischer Lebensgemeinschaften mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungenprognose im Rahmen der Realisierung einzelner Projekte Umsetzung v.a. über das Moorschutzprogramm oder Kompensation In der Regel Planfeststellungsverfahren erforderlich, in dem sämtliche Belange detailliert geprüft werden
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung torfbildender Moore 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushaltes 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau – anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung) – im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 2.2)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe) 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen – ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen 	o	<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen (vgl. auch Kap. 4.2.12.3).</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter) – Über die Aufwertung des Landschaftsbildes auch Erhöhung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch) 	+	

Tabelle 11 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung standorttypischer Wasser- und Nährstoffverhältnisse – Extensive Nutzung in der Weise, dass sich die typischen Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Feuchtwiesen wieder etablieren können 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung der typischen Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Feuchtwiesen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte Umsetzung in erster Linie: <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser durch Nutzungsextensivierung 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und Aufwertung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

4.2.3 Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer

Tabelle 12 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Fließgewässerabschnitten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG – Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Bachmuschel, Fische und Rundmäuler) 	+	<p>Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft – Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt) 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p>

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

Tabelle 13 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehend der natürlichen Gewässerdynamik – Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt – Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der die naturschutzfachlichen Anforderungen – Unterlassen von die Strukturgüte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen – Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen) – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturnaher Fließgewässerabschnitte – Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG – Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Bachmuschel, Fische und Rundmäuler) 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft – Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehend der natürlichen Gewässerdynamik – Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt – Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der die naturschutzfachlichen Anforderungen – Unterlassen von die Strukturgüte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen – Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen) – Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein. 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

Tabelle 14 Auswirkungsprognose für die **Schwerpunktbereiche** „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Einbringen von Störelementen – Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten – Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u.a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen – Aufnahme von Verrohrungen – Wiederanschluss von Altarmen – Einbau von Nährstofffallen – Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Lebensraumqualität und der ökologischen Durchgängigkeit für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Bachmuschel, Fische und Rundmäuler) – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Verbesserung der Funktion im Biotopverbund nach § 3 BNatSchG 	+	Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Fließgewässer (-abschnitte) erforderlich. In diesem Zuge werden Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Besitzverhältnisse geprüft. Umsetzung z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> – Kompensation – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bodenfunktionen im Uferbereich und im Umfeld 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Fließgewässerstrukturgüte und der Wasserqualität 	+	
Klima/Luft	keine	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen und Pufferzonen sowie Nutzungsextensivierung im Umland 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Einbringen von Störelementen – Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten – Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u.a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen – Aufnahme von Verrohrungen – Wiederanschluss von Altarmen – Einbau von Nährstofffallen – Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Entwicklung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bei der Neutrassierung von Fließgewässerabschnitten – ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen 	o	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen (vgl. auch Kap. 4.2.12.3).
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Strukturverbesserung von Fließgewässern (Schutzgut Wasser) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, der Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbildes und einer Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Verbesserung der Wasserqualität und der Strukturgröße (Schutzgut Wasser) führt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume). 	+	

4.2.4 Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer

Tabelle 15 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Erhalt der Wasserqualität und Habitatqualität, v.a. durch <ul style="list-style-type: none"> – den Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten – Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer – bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung diese Nutzungsformen – Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen, keine Aquakulturanlagen) – in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Aufwertung der typischen Lebensgemeinschaften nährstoffarmer und naturnaher Seen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Sicherung der biologischen Vielfalt 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und den angrenzenden Pufferstreifen – Minimierung von Schäden durch Erosion 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes in den Randbereichen der Gewässer (Gewässerrandstreifen) 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<p>Erhalt der Wasserqualität und Habitatqualität, v.a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten – Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer – bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung diese Nutzungsformen – Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen, keine Aquakulturanlagen) – in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschtichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung – Sicherung der Störungsarmut als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> – Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung und Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung und Aufwertung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 16 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge – ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp – tlw. Einschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Kfz-Verkehr an den Ufern, ungenehmigte Steganlagen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung der Lebensraumqualität für Zielarten naturnaher Seen – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	<p>Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Seen/ Seeteile erforderlich.</p> <p>Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Managementplanung – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete – Kompensation <p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen 	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Landschaftsbildes durch Extensivierung angrenzender Nutzungen 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung naturbetonter Gewässerbereiche mit guter Wasserqualität als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. räumliche Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten 	0	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge – ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp – tlw. Einschränkung oder Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Kfz-Verkehr an den Ufern, ungenehmigte Steganlagen) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch). 	+	

Tabelle 17 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von naturnahen Uferlebensräumen – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Sicherung als Brutgebiet für Wasservögel – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkrete Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebietsausweisungen – FFH-Managementplanung – Zonierungskonzepte – Kommunale Landschaftsplanung
Boden	– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich	+	
Wasser	– Verhinderung von Nährstoffeinträgen	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5: Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 18 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5: Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.:			
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz des Gelegegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten – Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen – Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich – Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung naturnaher Uferlebensräumen – Aufwertung als Brutgebiet für Wasservögel – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Detaillierte Untersuchung der Auswirkungen im Zuge konkreter Renaturierungsprojekte
Boden	– Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	+	Umsetzung z. B. über – Kompensation
Wasser	– Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	+	– Maßnahmenprogramme nach

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Schutz des Gelegegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten – Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen – Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich – Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Klima/Luft	keine	o	Wasserrahmenrichtlinie
Landschaft	– Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

4.2.5 Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte

Tabelle 19 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der pflegenden Nutzung (extensive Bewirtschaftung und / oder Pflegemaßnahmen) zur Verhinderung einer Gehölzansiedlung bzw. -ausbreitung und Biomasseentnahme – Verminderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen, z. B. durch Anlage von Hecken oder extensive Nutzung angrenzender Bereiche) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten – Schutz von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigung – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V – Sicherung und Erhalt der biologischen Vielfalt – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen durch extensive Nutzung 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 20 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung und / oder Pflegenutzung von aufgelassenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Mager- und Trockenstandorte, auf denen bei Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung die Entwicklung von Trocken- und Magerrasen zu erwarten ist – Zurückzudrängen von Gehölzeinwanderung durch Wahl einer geeigneten Nutzungsform (z. B. Mahd, Beweidung) – Erzielung des natürlichen Nährstoffstatus durch Biomasseentzug (Aushagerung) – Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen) – Ggf. Erstpflege (z. B. Entkusseln, Plaggen) vor Wiederaufnahme der Nutzung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V – Sicherung der biologischen Vielfalt – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte Umsetzung in erster Linie <ul style="list-style-type: none"> – durch Vertragsnaturschutz – über Kompensation – über Bodenordnungsverfahren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Aufnahme einer extensiven Nutzung 	+	
Klima/Luft	keine	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden) 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). – Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

4.2.6 Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche

Tabelle 21 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Anlage von z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Waldrändern, Kleingewässern, Lesesteinhaufen und -wällen, ungenutzten Wegrainen und Hängen sowie Brachstreifen – Beachtung besonderer Funktionen des Offenlandes (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen, Moorstandorte) – in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung (z. B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge, Brachstreifen) – Sicherung (einschließlich zum langfristigen Erhalt notwendiger Neupflanzungen) der vor allem im südlichen Teil der Planungsregion (v.a. in der Mecklenburgischen Schweiz, sowie z. B. südlich von Lohmen) naturraumtypischen Solitäreichen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der biologischen Vielfalt – Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien für Tiere und Pflanzen – Förderung von Pflanzenarten der Agrarlandschaft gemäß Florenschutskonzept – Förderung von auf Klein- und Saumstrukturen angewiesenen Tierarten (u.a. Brutvogel-, Amphibien- und Käferarten) – Konflikte mit Rastplatzfunktion können durch Beachtung der genannten Hinweise ausgeschlossen werden. 	+	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen) 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen) 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage lokalklimatisch bedeutsamer Strukturelemente (v.a. Gehölze) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und die Entwicklung von Elementen der Kulturlandschaft 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Anlage von z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Waldrändern, Kleingewässern, Lesesteinhaufen und -wällen, ungenutzten Wegrainen und Hängen sowie Brachstreifen – Beachtung besonderer Funktionen des Offenlandes (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen, Moorstandorte) – in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturaneicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, Strukturaneicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung (z. B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge, Brachstreifen) – Sicherung (einschließlich zum langfristigen Erhalt notwendiger Neupflanzungen) der vor allem im südlichen Teil der Planungsregion (v.a. in der Mecklenburgischen Schweiz, sowie z. B. südlich von Lohmen) naturraumtypischen Solitäreichen 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien in der Agrarlandschaft (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch). – Die Strukturaneicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

Tabelle 22 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Anpassung der Landbewirtschaftung an die Lebensraumansprüche der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch, u.a. (vgl. Kap. III.4.1.3.4 des GLRP): <ul style="list-style-type: none"> – extensive Nutzung, vorzugsweise Grünlandnutzung – Einrichtung von Schonstreifen entlang von Gräben – Schutz von Kleingewässern, Nassstellen und Senken sowie weiteren eingestreuten Biotopen (Staudenfluren, Gehölze) vor Tritt- und Fraßschäden durch Auskoppelung (im Falle einer Weidenutzung) – Förderung des ökologischen Landbaus – stark reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch (Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) – Schutz und Verbesserung der Lebensraumqualität von Kleingewässern – Erhöhung der biologischen Vielfalt – Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung 	+	Konkretisierung insbesondere durch FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung von Stoffeinträgen durch Nutzungsextensivierung und Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Anpassung der Landbewirtschaftung an die Lebensraumsprüche der Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch, u.a. (vgl. Kap. III.4.1.3.4 des GLRP):			
<ul style="list-style-type: none"> – extensive Nutzung, vorzugsweise Grünlandnutzung – Einrichtung von Schonstreifen entlang von Gräben – Schutz von Kleingewässern, Nassstellen und Senken sowie weiteren eingestreuten Biotopen (Staudenfluren, Gehölze) vor Tritt- und Fraßschäden durch Auskoppelung (im Falle einer Weidenutzung) – Förderung des ökologischen Landbaus – stark reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	– Minimierung von Stoffeinträgen in Kleingewässern	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch). – Die Strukturanreicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

4.2.7 Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder

Tabelle 23 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2) – partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z. B. in bezug auf den Wasserhaushalt) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Zustandes wertvoller, alt- und totholzreicher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzkonzeptes) – Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten) – Förderung von Pionierarten auf Sukzessionsflächen – Sicherung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen – Schutz rezent naturnaher Wälder – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – Schutzgebietsverordnungen – FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz natürlicher Bodenfunktionen durch Ausschluss der Waldbewirtschaftung bzw. schonende Waldbewirtschaftung 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Schutz vor Nährstoffeinträgen – Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Naturnähe der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2) – partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes (z. B. in bezug auf den Wasserhaushalt) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

Tabelle 24 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
forstliche Nutzung im Einklang mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Störungsarmut – Erhalt der naturnahen Baumartenzusammensetzung – Sicherung der Struktur- und Altersvielfalt – Belassung von Altbeständen und Totholz – Schutz vor schädigenden Einflüssen (z. B. nachteilige Veränderungen des Wasserregimes) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung des Zustandes naturnaher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzeskonzeptes) – Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzwohnende Arten) – Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Sicherung von nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen – Schutz rezent naturnaher Wälder – Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Schutz vor Nährstoffeinträgen – Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
forstliche Nutzung im Einklang mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen, z. B.			
<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der Störungsarmut – Erhalt der naturnahen Baumartenzusammensetzung – Sicherung der Struktur- und Altersvielfalt – Belassung von Altbeständen und Totholz – Schutz vor schädigenden Einflüssen (z. B. nachteilige Veränderungen des Wasserregimes) 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Landschaft	– Sicherung der Naturnähe der Landschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der natürlichen Erholungseignung – Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

Tabelle 25 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – wesentliche Erhöhung des Anteils standortgerechter Laubbaumarten unter Ausnutzung aller geeigneten Möglichkeiten natürlicher Verjüngung, ggf. ergänzend Pflanzungen standortgerechter Laubbaumarten – Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände – Erhöhung des Alt- und Totholzanteils – Entwicklung und Pflege natürlicher Waldaußenränder – Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in meliorierten Waldbereichen, Rückbau von Meliorationsanlagen (Gräben, Schöpfwerke, Deiche), Wasserrückhaltung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Lebensraumqualität durch Entwicklung naturnaher Waldbestände – Erhöhung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten) – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> – Waldentwicklungsplanungen – FFH-Managementpläne
Boden	– Regeneration natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – wesentliche Erhöhung des Anteils standortgerechter Laubbaumarten unter Ausnutzung aller geeigneten Möglichkeiten natürlicher Verjüngung, ggf. ergänzend Pflanzungen standortgerechter Laubbaumarten – Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände – Erhöhung des Alt- und Totholzanteils – Entwicklung und Pflege natürlicher Waldaußenränder – Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in meliorierten Waldbereichen, Rückbau von Meliorationsanlagen (Gräben, Schöpfwerke, Deiche), Wasserrückhaltung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse – Minimierung von Nährstoffeinträgen – Verbesserung der Filterfunktion durch naturnäheren Bestandsaufbau 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Naturnähe der Landschaft 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	0	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Verbesserung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	+	

4.2.8 Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme

Tabelle 26 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.9 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung von Pufferzonen, d.h. Zonen mit einer geeigneten Landnutzung (z. B. extensive Bewirtschaftung, Unterlassung von Gülleausbringung, Umwandlung von Acker in Grünland, Nutzungsaufgabe, Bewaldung) – in Schutzzonen um Moore Verringerung der Nährstoffeinträge und Gewährleistung einer entsprechend hohen Grundwasserhaltung durch eine Änderung der Landnutzung 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (z. B. Trockenstandorte, nährstoffarme Moore)	+	vgl. Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche: 2.1 und 3.1 (Tabelle 8), 4.1 (Tabelle 12), 4.2 (Tabelle 13), 4.3 und 4.4 (Tabelle 14), 5.1 und 5.2 (Tabelle 15), 6.1 (Tabelle 19), 6.2 (Tabelle 20)
Boden	– Verbesserung natürlicher Bodenfunktion durch Minimierung von Stoffeinträgen	+	
Wasser	– Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Verbesserung des Wasserhaushaltes von Mooren	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Erhöhung der Strukturvielfalt der Agrarlandschaft	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Agrarlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	+	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Erholungseignung der Agrarlandschaft (Schutzgüter Landschaft und Mensch).	+	

4.2.9 Erfordernisse und Maßnahmen für Polder

Tabelle 27 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i.d.R. Rückbau der Schöpfwerke – Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme – in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederstellung von Feuchtlebensräumen (Salzgrasländer, Moore, Feuchtgrünländer) als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Küsten- und Wiesenvögel, Amphibien, Pflanzenarten des Florenschutzkonzeptes M-V) – Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen – Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG – Erhöhung der biologischen Vielfalt 	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Rahmen von <ul style="list-style-type: none"> – Kompensation – Bodenordnungsverfahren vgl. auch Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche:
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen – Wiederherstellung torfbildender Moore 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion natürlicher Retentionsräume – Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes 	+	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO₂-Senke – Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung) 	+	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i.d.R. Rückbau der Schöpfwerke - Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme - in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung der natürlichen Erholungseignung - Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser 	+	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 2.2)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe) 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzwiesen, Feuchtwiesen) 	+	<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen (vgl. auch Kap. 4.2.12.3).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Beeinflussung von Bodendenkmälern durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen - ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmälern 	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch). - Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). 	+	

4.2.10 Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbundes

Tabelle 28 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5: – weiträumige Freihaltung bestehender Wildtierpassagen an der A 20 von störenden Einflüssen			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen – Unterstützung des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Darstellung bestehender Wildtierpassagen an der A 20, für die detaillierte Planunterlagen bereits vorliegen
Boden	keine	o	
Wasser	keine	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	keine	o	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	o	

Tabelle 29 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
– Einrichtung von Passagebauwerken (Grünbrücken, Wildtierunterführungen etc.)			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Ermöglichung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen – Unterstützung des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
	– Überbauung von vorbelasteten Biotopen – temporäre Beeinträchtigung von vorbelasteten Biotopen im Zuge von Bautätigkeiten	o	
Boden	– Überbauung von vorbelasteten Böden entlang der A 19 bzw. der Haupteisenbahntrassen – temporäre Beeinträchtigung von vorbelastetem Böden im Zuge von Bautätigkeiten	o	Erheblich negative Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter sowie des Landschaftsbildes können durch die Einbeziehung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Wasser	– ggf. Überbauung von Grundwasserneubildungsflächen	o	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Einbringen von technischen Baukörpern in vorbelastete Landschaftsräume (Grünbrücken)	o	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	o	

Tabelle 30 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Darstellungen in Anhang VI.5:			
– Umbau der Querungsbauwerke (z. B. größere Spannweite mit der Möglichkeit, randliche Bermen zu nutzen) bzw. Einrichtung von Fischotterquerungen			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Absichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Art Fischotter – Unterstützung des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	o	
Wasser	– naturnähere Gestaltung von Fließgewässerabschnitten	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	– Punktuelle Verbesserung des Landschaftsbildes durch naturnähere Gestaltung von Passagebauwerken	o	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	o	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	o	

Tabelle 31 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Darstellungen in Anhang VI.5:			
– Bau von Amphibienleiteinrichtung und -durchlässen – ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Absichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Schutz von Amphibienarten – Schaffung naturnaher Kleingewässer und Feuchtlebensräume – Unterstützung des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG	+	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	o	
Wasser	– Schaffung naturnaher Kleingewässer	+	
Klima/Luft	keine	o	

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
<ul style="list-style-type: none"> – Bau von Amphibienleiteinrichtung und -durchlässen – ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Landschaft	keine	○	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	○	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	○	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	○	

Tabelle 32 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:			
Umgestaltung von Querbauwerken in der Weise, dass die Durchgängigkeit für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose gewährleistet ist, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> – den Umbau von Durchlässen – den Bau von Aufstiegshilfen an Wehren – das Ersetzen von Wehren durch Sohlgleiten – Gestaltung eines naturnahen Bachbettes 			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Habitatqualität für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Unterstützung des Biotopverbundes nach § 3 BNatSchG 	+	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> – Gewässerentwicklungsplanung – Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie – Kompensation
Boden	keine	○	
Wasser	– Strukturelle Aufwertung von Fließgewässern	+	
Klima/Luft	keine	○	
Landschaft	keine	○	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	○	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	○	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	○	

4.2.11 Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten

Tabelle 33 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP, vgl. Schutzerfordernisse für die einzelnen SPA in Anhang VI.9 des GLRP:			
In den gekennzeichneten Bereichen sollen alle Nutzungen in Übereinstimmung mit den für die Brut- und Rastvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete benannten Schutz- und Maßnahmenerfordernisse erfolgen.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und/oder Aufwertung der Lebensräume der als Zielarten benannten Brut- und Rastvögel – Sicherung/ Verbesserung des Erhaltungszustandes der benannten Zielarten durch Minimierung von Störeinflüssen und Gefährdungsfaktoren 	+	Die Schutzerfordernisse sowie die konkreten Umsetzungsinstrumente sind im Rahmen von Managementplänen zu den Einzelgebieten zu erarbeiten und zu konkretisieren. Detaillierte Untersuchung der Auswirkungen können daher erst auf der Grundlage vorliegender Managementpläne erfolgen. Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen im Zuge der Managementplanung detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen 	+	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistung/ Wiederherstellung naturnaher Wasserstände in Feuchtlebensräumen und Mooren – Erhalt und Aufwertung von Stand- und Fließgewässern – Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik an Küsten- und Fließgewässern 	+	
Klima/Luft	keine	o	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz und Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes 	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung des Naturerlebens – Verbesserung der natürlichen Erholungseignung 	+	
	<ul style="list-style-type: none"> – tlw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen 	o	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Aufwertung halboffener Kulturlandschaftsbereiche 	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	+	

Tabelle 34 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“

Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP:			
Zur Sicherung der Rastplatzfunktion soll eine umweltverträgliche Ausrichtung aller Nutzungen gefördert werden.			
Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG	potenziell erhebliche Auswirkungen	Einschätzung der Erheblichkeit	Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	– Erhalt und/oder Aufwertung der Rastgebiete europäischer Zug- und Rastvogelarten	+	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen im Zuge der Managementplanung detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
Boden	– Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen	+	
Wasser	– Erhalt der Wasserqualität von Küsten- und Binnengewässern	+	
Klima/Luft	keine	0	
Landschaft	– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes	+	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Förderung des Naturerlebens	+	
	– tlw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen	0	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	+	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung der Rastplatzfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Förderung des Naturerlebens (Schutzgut Mensch).	+	

4.2.12 Alternativenprüfung

4.2.12.1 Schutzgüter des Naturschutzrechtes

Die Alternativenprüfung ist bereits immanenter Bestandteil des GLRP, in dem Entscheidungen für bestimmte räumliche Festlegungen getroffen werden (naturschutzinterne Abwägung, vgl. auch PETERS & BALLA 2006). Nachfolgend wird erläutert, wie die Alternativenprüfung bei der Ausweisung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt wurde (vgl. auch Kap. III.2.2.1 des GLRP):

Bei einer räumlichen Überschneidung von in den vorgenannten Kapiteln aufgeführten Lebensraumtypen/Schwerpunktbereichen sind durch widersprüchliche Zielzuweisungen sog. interne Zielkonflikte des Naturschutzes möglich. In solchen Fällen wurde bei der Erstellung des GLRP (in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden) die Entscheidung für die Darstellung eines Entwicklungszieles und eines Lebensraumtyps nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Überlagerung verschiedener Lebensraumtypen (z. B. ein Bruchwald mit dem Entwicklungsziel „ungestörte Naturentwicklung“ auf einem entwässerten, tiefgründigen Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzprogramm).
--> Es kommt der Lebensraumtyp zur Darstellung, dem mit seinem Entwicklungsziel die aus naturschutzfachlicher Sicht größere Bedeutung beigemessen wird (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzprogramm)
- b) Überlagerung von Zielzuweisungen mit unterschiedlichem Zeithorizont (z. B. ein entwässertes Moor mit dem Entwicklungsziel „vordringliche Entwicklung/Regeneration“ soll nach erfolgreicher Wiedervernässung einer „ungestörten Naturentwicklung“ überlassen werden)
--> Das in der zeitlichen Reihenfolge an erster Stelle stehende Entwicklungsziel (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“) wird dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung 2 verdeutlicht dieses Prinzip:

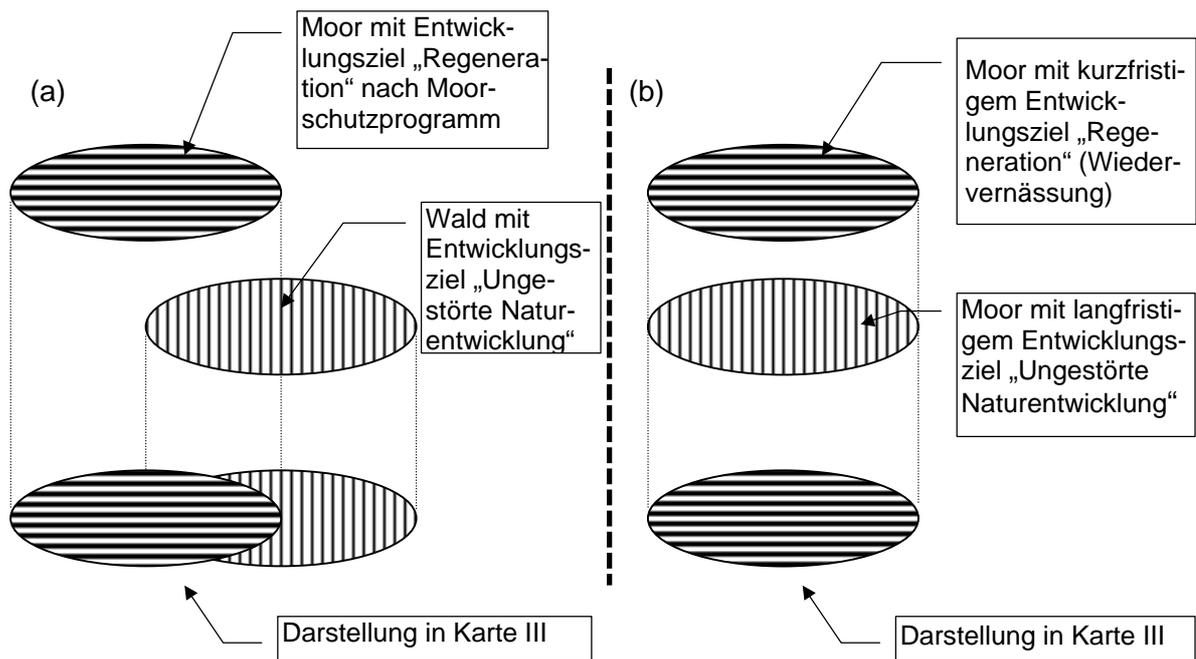


Abbildung 2 Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktebereiche und Maßnahmen“ des GLRP bei verschiedenen Überlagerungsvarianten

Auch wenn durch diese Vorgehensweise teilweise die Entwicklungsziele einzelner Zielbereiche verdeckt werden, wird diesem Konzept der Vorzug gegeben, da hierdurch

1. die planerische Lösung von internen Zielkonflikten in der Darstellung bereits vollzogen ist und
2. für die Ableitung von konkreten Erfordernissen und Maßnahmen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

Welche Zielbereiche sind vorrangig zu schützen bzw. zu entwickeln und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Welche Entwicklungsziele stehen aus naturschutzfachlicher Sicht im Vordergrund und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Dieses Vorgehen konnte auf der Maßstabsebene des GLRP naturgemäß nicht alle Belange abschließend berücksichtigen (z. B. Verpflichtungen, die bei Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind). Derartige Belange müssen im Sinne der Abschichtung auf nachgeordneten Planungsebenen vertieft werden, z. B. im Zuge von Zulassungsverfahren.

4.2.12.2 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt.

Die positiven Auswirkungen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes und auch für die Erholungseignung (Schutzgut Mensch) wurden bei der Alternativenprüfung stärker gewichtet, als mögliche Einschränkungen einzelner Freizeit- und Erholungsaktivitäten (z. B. Schwerpunktbereiche der Küsten und Küstengewässer, der Binnengewässer). Sie werden nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich eingestuft und müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Insgesamt dienen die dargestellten Maßnahmen der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Erholungseignung und haben somit (erheblich) positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Unüberwindbare Konflikte zwischen naturschutzfachlichen Belangen und Erholungs- bzw. Freizeitnutzung im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen wurden bei der Alternativenprüfung entsprechend berücksichtigt (Bsp. Moorfläche M28, Einstufung in Pflegenutzung anstelle von Regeneration aufgrund Kleingartennutzung und Wohnbebauung, vgl. Anhang VI.5 des GLRP). Auch andere unüberwindbare Nutzungsansprüche wurden, soweit sie bekannt waren, berücksichtigt (z. B. Einstufung des Radelbachs, F38, in naturschutzgerechte Bewirtschaftung statt ungestörte Naturentwicklung aufgrund bestehender Nutzungsansprüche oder Einstufung des Krakower Untersees in gewässerschonende Nutzung statt ungestörte Naturentwicklung aufgrund der bestehenden hohen Freizeitnutzung). Derartige Einzelfallentscheidungen sind in Anhang VI.5 des GLRP dokumentiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass andere Nutzungseinschränkungen als die der Freizeit- und Erholungsnutzung sowie der Wohnfunktionen, also z. B. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, der Forstwirtschaft oder der Fischerei, nicht Gegenstand des UVP-Rechtes sind (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 2.2).

4.2.12.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zunächst keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt. Auf nachgeordneten Planungsebenen sind detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen können sich hinsichtlich der Bodendenkmale ergeben. Von den rund 2000 obertägig sichtbaren Bodendenkmalen liegen mit 178 weniger als 10 % innerhalb von Schwerpunktbereichen, in denen eine Umsetzung von Maßnahmen möglicherweise zu einer Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstandes und/oder Erdbewegungen führen kann (vgl. Darstellung in Karte 1). Dabei handelt es sich um folgende Schwerpunktbereiche zur Entwicklung ökologischer Funktionen:

- 1.5 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands

- 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore
- 2.4 Regeneration entwässerter Moore
- 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
- 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
- 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen

In den nachgeordneten Planungsverfahren sind gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist frühzeitig zu beteiligen. Dies bedeutet insbesondere:

- In den nachgeordneten Verfahren ist dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen.
- Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Alternativenprüfung auf der Planungsstufe des GLRP wurde zunächst zugunsten der erheblich positiven Auswirkungen der dargestellten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der o.g. Maßgaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf Denkmale entstehen.

Durch einen Teil der dargestellten Schwerpunktbereiche sind auch erheblich positive Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da die umzusetzenden Maßnahmen zu einer Aufwertung von historischen Kulturlandschaften beitragen (z. B. Schwerpunktbereiche 1.5, 6.2, 7.1, 10.1).

4.2.13 Nullvariante

Die Nullvariante würde im Falle des GLRP eine Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen und somit eine un gelenkte Entwicklung unter Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsregimes bedeuten. Dies hätte für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes die Aufrechterhaltung des Status quo bzw. in vielen Fällen eine Verschlechterung des Zustands zur Folge. Der derzeitige Zustand, die bestehenden Gefahren und Risiken sowie eine Prognose der zu erwartende Entwicklung der Schutzgüter werden ausführlich im GLRP (Kap. II.2) dargestellt.

Für das Schutzgut Mensch würde die Nullvariante ebenfalls die Aufrechterhaltung des Statuts quo sowie teilweise eine Verschlechterung bedeuten. Negative Auswirkungen wären insbesondere:

- Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung von Landschaftsbereichen durch Beeinträchtigung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft sowie un gelenkte Freizeitnutzung (v.a. an den Küsten- und Binnengewässern)
- Verschlechterung der Badewasserqualität von Küsten- und Binnengewässern

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würde die Nullvariante bezüglich der Denkmale in vielen Fällen eine Beibehaltung des Status quo bedeuten. In Bezug auf die fortschreitende Entwässerung von Mooren würde es aber auch zur Gefährdung von Bodendenkmalen durch Luftzutritt im Oberboden kommen. Hinsichtlich des Aspektes der historischen Kulturlandschaften ist in Teilbereichen durch Nutzungsaufgabe oder -intensivierung eine Verschlechterung zu erwarten.

Insgesamt konnten für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Festsetzungen des GLRP festgestellt werden. Vielmehr wurden zahlreiche erheblich positive Auswirkungen festgestellt, die bei der Nullvariante entfallen würden.

5 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die vorliegende Studie dokumentiert die Strategische Umweltprüfung (SUP) für den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock (GLRP MM/R). Die rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung einer SUP für den GLRP ergibt sich durch die Einführung der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme durch das neugefasste Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, ausgegeben am 28. Juni 2005). Gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.9 UVPG sind Landschaftsplanungen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ihre Durchführung unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften und richtet sich nach § 19a UVPG.

Der Paragraph 19a des UVPG sieht für Landschaftsplanungen keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes mit den in § 14g UVPG genannten Inhalten, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor. Dabei sind die

Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Für die SUP des GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde eine auf die SUP aller GLRP übertragbare Methodik entwickelt, bei der dem Gebot der Abschichtung gemäß § 14 Abs. 3 UVPG besondere Beachtung beigemessen wurde.

Die Dokumentation der SUP gliedert sich in folgende Hauptbestandteile:

- Erläuterung des Untersuchungsrahmens
- Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter
- Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Mit der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde die Bestandsaufnahme des GLRP um die noch fehlenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ergänzt. Die Bestandsaufnahme zu den anderen Schutzgütern des UVPG (Arten, Lebensräume und biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft, Wasser und Boden) erfolgte bereits ausführlich im GLRP.

Kernstück der Dokumentation bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Dabei wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen:

Die vertiefte Auswirkungsprognose beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“. Zu übergeordneten Festlegungen und Empfehlungen des GLRP wurden hingegen ausschließlich verbal-qualitative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ erfolgte entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Lebensraumtypen/Zielbereichen. Bewertungsmaßstab war der Zustand des jeweils betrachteten Schutzgutes ohne Umsetzung der im GLRP vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen. Die Auswirkungsprognose wurde tabellarisch vorgenommen. Dabei wurden jeweils folgende Kriterien abgearbeitet:

- potenziell erhebliche Auswirkungen
- Einschätzung der Erheblichkeit
- Hinweise zur Abschichtung, nachgeordneten Verfahren

Zusammenfassend für alle Schwerpunktbereiche und Maßnahmen wurde das Vorgehen bei der Alternativenprüfung und mögliche Auswirkungen der Nullvariante behandelt.

Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen des GLRP (Planungskarte III, Kap. III.2.2, Anhang VI.5) ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen wurden in keinem Falle festgestellt.

Grundsätzlich erheblich positiv sind die Auswirkungen aller vorgeschlagenen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen überwiegend erheblich positiv sowie teilweise unerheblich.

Das Schutzgut Mensch profitiert von zahlreichen Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der natürlichen Erholungseignung führen. Auch hier werden alle Auswirkungen als erheblich positiv oder unerheblich eingeschätzt. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich positive Auswirkungen durch Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.

Mögliche negative Auswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber als unerheblich einzustufen sind, ergeben sich für die Schutzgüter

- Kultur- und Sachgüter: Möglicherweise kommt es zu Beeinträchtigung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmälern im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanhörungen und/oder Erdbewegungen verbunden sein können.
- Mensch: In Teilbereichen, insbesondere an Gewässern, sind zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung zu erwarten.

Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmäle sowie Bau- und Kunstdenkmäle sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

Für das Schutzgut Mensch kann darauf hingewiesen werden, dass mögliche zeitliche oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung in Teilbereichen gegenüber der mit einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Sicherung und Aufwertung der natürlichen Erholungseignung als nachrangig zu betrachten sind.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Auswirkungsprognose festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu rechnen ist.

Die Umweltverträglichkeit des GLRP ist somit gegeben.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Zitierte Literatur

BFN/BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig. http://www.gruenesoal.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf (letzter Zugriff: 6.7.2006).

BRUNS, D. & KAHL, M. (2006):

Fachtagung zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP). Tagungsbericht. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (1): 26 - 28.

FISCHER-HÜFTLE, P. (1997):

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72 (5): 239 - 244.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2005):

UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

HAAREN, C. V.; SCHOLLES, F.; OTT, S.; MYRZIK, A. & WULFERT, K. (2004):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HELLER, K. (2006):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Regelungsüberlegungen und praktische Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 199 - 200.

JACOBY, C. (2006):

SUP in der Raumordnung: Positionen und Praxishinweise von ARL und MKRO. UVP-report 19 (1): 26 - 30.

KOCH, M. (2006):

Abschichtung: Mittel zur effizienten und schlanken Umweltprüfung. Zwischenbericht eines Forschungsvorhabens zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 172 - 176.

LIPP, T. (2004):

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Anwendung und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichtes Vortragsskript.

MABL/MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005):

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Schwerin.

PETERS, H.-J. & BALLA, S. (2006):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Handkommentar. 3. Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden.

REGENER, M.; HEILAND, S.; MOORFELD, M.; WEIDENBACHER, S. & VALLÉE, D. (2006):

Umweltprüfung von Regionalplänen. Ein Prüfkonzept am Beispiel der Region Stuttgart. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 192 – 200.

UM M-V/Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen im Scoping-Verfahren

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg/Rostock vom 14.07.2006. Gez. Herr Lantow.

Hansestadt Rostock vom 29.06.2006. Gez. Frau Dr. Preuß.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 16.06.2006. Gez. Herr Scheufler.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 29.06.2006. Gez. Herr Dr. Winands.

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abt. Immissionsschutz- und Abfallrecht vom 28.06.2006. Gez. Frau Syndikus.

6.3 Weitere Literaturhinweise

DRESSLER, H. v. (2003):

Neues Verfahrensinstrument. Gesetzentwurf zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUPG-Entwurf). Landschaftsarchitekten 3/2004: 12 - 13.

HAAREN, C. v.; HOPPENSTEDT, A.; SCHOLLES, F.; WERK, K.; RUNGE, K. & WINKELBRANDT, A. (2000):

Landschaftsplanung und Strategische Umweltprüfung. UVP-report 14 (1): 44 - 47.

JESSEL, B. (2003):

Perspektiven im Verhältnis der Landschaftsplanung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). UVP-report 17 (Sond.): 85 - 89.

JESSEL, B.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. & RÖßLING, H. (2003):

Die künftige Stellung der Landschaftsplanung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). Überlegungen zu den Möglichkeiten einer verfahrensmäßigen und inhaltlichen Verknüpfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (11): 332 - 338.

SANGENSTEDT, C. (2006):

Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG. Struktur des SUP-Gesetzes und Elemente des SUP-Verfahrens. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 165 – 171.

SPORBECK, O.; BALLA, S., BORKENHAGEN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997):

Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.

UMWELTMINISTERIUM, MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN/Hrsg. (2006):

Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern. Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit. Schwerin. 69 S.